

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Mai 2009

### **822. Strassen (Zürich, Nordstrasse reg. S-48)**

Mit Schreiben vom 6. März 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Werkleitungen in der Nordstrasse reg. S-48, im Abschnitt Scheffelstrasse bis Rosengartenbrücke, Zürich (Bau Nr. 07 042), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig erachtete es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, in der Nordstrasse reg. S-48 im Abschnitt Scheffelstrasse bis Rosengartenbrücke verschiedene Werkleitungen zu ersetzen. Außerdem weisen die Fahrbahnen Schäden auf und werden koordiniert mit den übrigen Bauten erneuert. Die Dienstabteilung Verkehr wird an ihren Rohranlagen und an der Verkehrsregelungsanlage Nordstrasse/Rosengartenbrücke Anpassungen vornehmen. Nach Abschluss der Strassenbauarbeiten werden die Markierungen und die Signalisationen wiederhergestellt bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Auflage der Begehrensausserung wurde in den Bauprojektplänen berücksichtigt.

Es wird beabsichtigt, mit den Bauarbeiten im Juni 2009 zu beginnen. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis November 2009.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten in der Nordstrasse betragen Fr. 2620 000. Die Aufwendungen zulasten der Unterhaltspauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 946 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Unterhaltspauschale gemäss § 47 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Werkleitungen in der Nordstrasse reg. S-48, Abschnitt Scheffelstrasse bis Rosengartenbrücke, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

– 2 –

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Unterhaltpauschale gemäss § 47 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**